

Vereinsatzung der Villa Kunterbunt



Die Mitgliederversammlung hat am 26.9.2023 die nachfolgende Vereinsatzung beschlossen (in Kraft getreten am 28.11.2023):

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Villa Kunterbunt“ Elterninitiative Bad Honnef e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Honnef.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindertagesstättenjahr vom 1.8. – 31.7.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, Mitgliedern des Vorstands und des Elternbeirats eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3



Abs. 26a EStG zu gewähren. Diese darf im Jahr die doppelte Sachbezugsgrenze nach § 8 Abs. 2 EStG pro Person nicht überschreiten.

§ 4 Leitbild und Verhaltenskodex

(1) Die Mitglieder bemühen sich stets um eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit untereinander, mit den Beschäftigten und mit allen relevanten Vereinigungen. Der gegenseitige Umgang zeichnet sich durch Wertschätzung, gegenseitige Rücksichtnahme und Fehlerfreundlichkeit aus. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein fördert die Inklusion von Behinderung bedrohter, behinderter und nicht behinderter Kinder und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

(3) Mitglieder des Vorstands arbeiten vertrauensvoll mit der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte zusammen. Entscheidungen über die pädagogische Konzeption, das Kinderschutzkonzept, die Anzahl, Struktur und Größe der Betreuungsgruppen, die Raumgestaltung, Öffnungs- und Schließzeiten, Kinderernährung, Kinderrechte und Mitbestimmung, Tages- und Jahresabläufe sowie Dienstpläne trifft die pädagogische Leitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(4) Mitglieder des Vorstands, Amtsträger und Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auch über ihre Amtsdauer hinaus verpflichtet, bis sie vom Betroffenen schriftlich von dieser Pflicht entbunden werden. Nach Aufforderung des Vorstands, spätestens bei Ende des Mandats, geben Mandatsträger sämtliche Unterlagen sowie Vereinseigentum unverzüglich zurück. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 5 Kinderschutz-Kultur

(1) Verein setzt sich zum Ziel, die Kinderrechte umfassend zu gewährleisten und jegliche Form der institutionellen Kindeswohlgefährdung umfassend zu verhindern.

(2) Die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins und seiner Einrichtungen bleibt von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Der Verein erwartet von allen Vorstandsmitgliedern, Amtsträgern und Beschäftigten Fehlerfreundlichkeit, konstruktive Offenheit und Kritikfähigkeit, wertschätzende Kollegialität sowie Transparenz und Verbindlichkeit.

(3) Kinderschutz geht vor Beschäftigtenschutz, Beschäftigtenschutz geht vor Elternschutz.

(4) Bei allen Maßnahmen wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(5) Klassische Präventionsarbeit, die Kindern Angst macht, das Vertrauen in Mitmenschen untergräbt, Kinder durch nicht altersgerechte Aufklärung sexualisiert und ihnen Verantwortung für das Verhalten Erwachsener aufbürdet, lehnen wir ab. Wir verfolgen eine moderne Präventionsarbeit, die nicht die Gefahren oder den Tatbestand (sexualisierter) Gewalt in den Vordergrund stellt, sondern fördern angstfrei die Entwicklung der Sinne, eines positiven Körpergefühls und Selbstvertrauens sowie der Kommunikationsfähigkeit.

(6) Der Verein hat sich dazu entschieden, nicht nur Beschwerden als Meinungsäußerungen zu berücksichtigen, sondern jede Form – auch von positivem und neutralem Feedback – anzunehmen, zu verarbeiten und als Weiterentwicklungspotenzial zu sammeln („Impulsmanagement“).

§ 6 Kinderschutz-Ziele

Der Verein gibt sich folgendes Kinderschutz-Ziele:

(1) Wir sind bestrebt, die Kinderrechte umfassend zu gewährleisten und jegliche Form der institutionellen Kindeswohlgefährdung wirksam zu verhindern.

(2) Wir etablieren geeignete Vorgaben und Maßnahmen, um ungerechtfertigte Einschränkungen von Kinderrechten sowie jegliche Form der institutionellen Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

(3) Wir erfüllen die an uns gerichteten gesetzlichen, regulatorischen und sonstigen berechtigten Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung der Kinderrechte und des Kindeswohls.

(4) Wir überprüfen unser Kinderschutzkonzept regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, hinsichtlich seiner Angemessenheit und Wirksamkeit, um Mängel zu finden und zu beseitigen sowie das Kinderschutz-System zu verbessern und durchzusetzen.

Der Vorstand ist dazu beauftragt, eine Kinderschutzkonzeption auf Grundlage dieser Ziele zu erarbeiten und umzusetzen.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder sind Mitglied des Vereins. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft und erhalten je Familie eine Stimme; alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Soweit es den in § 20 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(5) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist beiderseitig nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Es sei denn bei aktiver Mitgliedschaft kann der freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt werden. Absatz 2 findet Anwendung. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres zugehen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Beiträge, Umlagen

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann Mitgliedsbeiträge als Geldleistungen sowie die Leistung von Arbeitsstunden durch die Mitglieder vorsehen. Für den Fall der Nichtleistung von Arbeitsstunden kann der Beschluss einen Geldersatz vorsehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen von begründeten Härtefallanträgen (bei Alleinerziehenden, körperlich Beeinträchtigten o.ä.) die Höhe der Beiträge (Mitgliedsbeiträge und Arbeitsleistungen) im Einzelfall auszusetzen, zu stunden, zu reduzieren oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch entsteht auch bei wiederholter Bewilligung nicht.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Umlagen beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Geschäftsführung

- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand soll aus fünf Personen bestehen. Er muss aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehen, wobei die Ämter in folgender Reihenfolge besetzt werden: 1., 2. Vorsitzende/r, Finanzvorstand, Schriftführer/in, 3. Vorsitzende/r. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: alle Mitglieder des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte ferner in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

- zur Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Kindertagesstätten sowie zur Begründung, Kündigung oder Aufhebung von Mietverhältnissen über Räumlichkeiten der Kindertagesstätte
- zur Erteilung von Vollmachten, soweit sie nicht Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer betreffen
- zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Gesellschafts- und Beteiligungsverträgen oder Mitgliedschaften in anderen Körperschaften
- zum Erwerb, zur Belastung, zur Veräußerung von Grundstücken, zur Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie zum Erwerb, zur Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken
- zur Aufnahme von Darlehen, zur Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, zur Übernahme von Fremdverpflichtungen, zur Abgabe von Schuldversprechen, Schuldanerkenntnissen und zur Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen
- zur Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen einschließlich bauordnungsrechtlicher Baulasten
- zur Umwandlung des Vereins mit und ohne Vermögensübertragung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor beschließt und bei der Blockwahl die Ämter gemäß Absatz 1 zugewiesen werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit vorbehaltlich des § 3 Abs. 5 ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin (besondere/r Vertreter/in, im Folgenden zum/zur Geschäftsführenden) berufen. Die Berufung kann vom Vorstand jederzeit zurückgenommen werden. Der Vorstand ist der/dem Geschäftsführenden gegenüber weisungsbefugt.

(2) Sie/Er wird im Außenverhältnis bei allen Rechtsgeschäften, die die Funktion als Leitung der Kindertagesstätte gewöhnlich mit sich bringt, zur alleinigen Vertretung befugt. Der Vorstand kann die Vertretungsmacht im Innenverhältnis beschränken.

(3) Sie/Er ist berechtigt, alle Erklärungen von Mitgliedern und Beschäftigten entgegenzunehmen.

(4) Sie/Er ist zur Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen berechtigt und hat dort Rederecht.

§ 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob diese Personen einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Mitglied die Beweislast.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall als rein physische Veranstaltung statt. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. In diesem Fall beruft der Vorstand unter der Wahrung der bekannten Fristen eine virtuelle Mitgliederversammlung ein. Bei der Wahl des Mediums ist sicherzustellen, dass die teilnahmeberechtigten Mitglieder identifiziert werden können und nur diese zur Versammlung zugelassen werden. Die Zugangskontrolle entscheidet dabei über die Legitimität der Stimmabgabe. Bei der Stimmabgabe muss dafür Sorge getragen werden, dass die Abstimmung nachvollziehbar und unverfälscht ist und bei Bedarf das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 14)
- Auflösung des Vereins (§ 16)
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 5)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Je Familie haben die anwesenden Erziehungsberechtigten nur eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Ausgenommen hiervon sind die eingebrachten, nicht verbrauchten Vermögensanteile der Stadt Bad Honnef, die an die Stadt Bad Honnef zurückfallen.